

Frauenfeld, 9. November 2020

## Entscheid

03.01/0165/2020

### **Anordnungen für die Spital Thurgau AG und das Herz-Neuro-Zentrum Bodensee zur Bereitstellung von IPS-Kapazitäten (Auslösen D<sub>0</sub>)**

#### **1. Sachverhalt**

- 1.1 Am 23. Oktober 2020 hat das Departement für Finanzen und Soziales (DFS) Anordnungen für Spitäler, Kliniken und Pflegeheime im Kanton Thurgau für die Bekämpfung der Coronapandemie erlassen. Darin wird in Ziffer 3 ein Zeitpunkt D<sub>0</sub> definiert, von dem an gerechnet eine bestimmte Anzahl Plätze auf der Intensivstation (IPS) durch die Spital Thurgau AG (STGAG) und das Herz-Neuro-Zentrum-Bodensee (HNZB) sowie das erforderliche Fachpersonal durch die weiteren Leistungserbringer, namentlich die Klinik Seeschau AG, die Rehabilitationskliniken sowie die Psychiatrien, der STGAG und der HNZB zur Verfügung zu stellen sind. Die weiteren Leistungserbringer sowie die Pflegeheime wären ab dem Zeitpunkt D<sub>0</sub> sodann zur Übernahme von Covid-19-Patientinnen und -patienten verpflichtet, welche keiner akutmedizinischer Behandlung bedürften. In Ziffer 3.1 des vorgenannten Entscheids des DFS ist festgehalten, dass der Chef DFS den Zeitpunkt D<sub>0</sub> mit schriftlichem Entscheid auslöst.
- 1.2 Trotz der auf Bundesebene ergriffenen Massnahmen vom 18. und 28. Oktober 2020 hat sich die Lage seither weiter verschärft. Anfang Oktober 2020 infizierten sich im Kanton Thurgau im 7-Tages-Durchschnitt täglich rund 8 Personen mit dem Coronavirus. Insgesamt waren 38 Personen infiziert. Per 9. November 2020 sind 924 Personen mit dem Coronavirus infiziert, womit sich der Wert innerhalb eines Monats weit mehr als verzwanzigfacht hat. Die durchschnittliche Anzahl täglich Neuinfizierter ist im gleichen Zeitraum auf über 150 Personen pro Tag gestiegen, womit sie sich beinahe verzwanzigfacht hat. Entsprechend steigt die Beanspruchung der Spitalinfrastruktur durch Covid-19-Patientinnen und -patienten. Am 1. Oktober 2020 waren 4 Personen hospitalisiert, 2 davon auf der IPS. Per 9. November sind 51 Personen hospitalisiert, 9 davon auf der IPS. Die Anzahl der verstorbenen Personen ist seit dem 1. Oktober 2020 zudem von 21 auf 47 Personen gestiegen. Es ist daher erforderlich, die benötigten IPS-Kapazitäten für den Zeitpunkt D<sub>0</sub>+ 3 zur Verfügung stellen zu lassen, indem der Zeitpunkt D<sub>0</sub> durch den Chef DFS ausgelöst wird.

2/4

## **2. Rechtslage**

- 2.1 Gemäss Art. 25 Abs. 1 der Verordnung 3 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (Covid-19) (Covid-19-Verordnung 3, SR 818.101.24) stellen die Kantone sicher, dass in Spitälern und Kliniken im stationären Bereich für Covid-19-Patientinnen und -Patienten sowie für weitere medizinisch dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen ausreichende Kapazitäten (namentlich Betten und Fachpersonal) zur Verfügung stehen, insbesondere in den Abteilungen der Intensivpflege und der Allgemeinen Inneren Medizin. Sie können zu diesem Zweck die Spitäler und Kliniken verpflichten, ihre Kapazitäten im stationären Bereich zur Verfügung zu stellen oder auf Abruf bereitzuhalten sowie medizinisch nicht dringend angezeigte Untersuchungen und Behandlungen zu beschränken oder einzustellen (Abs. 2).
- 2.2 Das DFS ist gemäss § 3 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GG, RB 810.1) für den Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Erlasse zuständig, insbesondere zur Sicherstellung der stationären Gesundheitsversorgung.

## **3. Festlegung Zeitpunkt D<sub>0</sub> sowie Definition Zeitpunkt D<sub>0,1</sub>**

- 3.1 Da die Lage sich zwar entscheidend verschärft, die Wachstumsgeschwindigkeit der Fallzahlen sich aber abgeschwächt hat, ist es in Präzisierung des Entscheids vom 23. Oktober 2020 noch nicht erforderlich, dass das Pflegepersonal der weiteren Leistungserbringer zuhanden der STGAG und des HNZZB sowie die gemäss Zeitpunkt D<sub>0</sub>+ 7 vorzuhaltenden IPS-Kapazitäten durch die STGAG und das HNZZB zur Verfügung gestellt werden. Auch die Übernahme von Covid-19-Patientinnen und -patienten durch die weiteren Leistungserbringer und die Pflegeheime ist gegenwärtig nicht erforderlich. Hingegen sind die IPS-Kapazitäten gemäss D<sub>0</sub>+ 3 durch die STGAG und das HNZZB erhältlich zu machen.
- 3.2 Angesichts der verschärften Lage wird der Zeitpunkt D<sub>0</sub> auf den 10. November 2020 festgelegt. Die mit Entscheid des Chef DFS definierten IPS-Kapazitäten für den Zeitpunkt D<sub>0</sub>+ 3 sind durch die STGAG (18 Plätze) und das HNZZB (3 Plätze) damit per 13. November 2020 zur Verfügung zu stellen.
- 3.3 Die im Entscheid vom 23. Oktober 2020 definierten IPS-Kapazitäten für den Zeitpunkt D<sub>0</sub>+ 7 sowie die Leistung der weiteren Leistungserbringer, der STGAG und dem HNZZB das erforderliche Personal zur Verfügung zu stellen sowie – inkl. der Pflegeheime – Covid-19-Patientinnen und -patienten zu übernehmen, sind hingegen noch nicht erhältlich zu machen. Sie sind neu ab einem zu bestimmenden Zeitpunkt D<sub>0,1</sub> innerhalb von 3 Tagen zur Verfügung zu stellen.

3/4

- 3.4 Sollte die epidemiologische Lage es erfordern, würde der Chef DFS diese Leistungen mit der Festlegung des Zeitpunktes  $D_{0.1}$  wiederum mit schriftlichem Entscheid auslösen. In diesem Falle hätte die STGAG 8 und das HNZZ 3 weitere IPS-Plätze für Covid-19-Patientinnen und -patienten zur Verfügung zu stellen. Die Klinik Seeschau AG, die Rehabilitationskliniken (St. Katharinental, Klinik Schloss Mammern AG, Rehabilitationsklinik Dussnang AG, Tertianum Neutal, Rehabilitationsklinik Zihlschlacht AG) sowie die psychiatrischen Kliniken (Psychiatrische Klinik Münsterlingen, Clenia Littenheid AG) hätten der STGAG und dem HNZZ bis zum Zeitpunkt  $D_{0.1} + 3$  ihr Fachpersonal für den Betrieb der IPS-Plätze zur Verfügung zu stellen, soweit die STGAG und das HNZZ über dieses nicht selber verfügen. Der Bedarf und die Personalzuteilung würde durch die STGAG definiert.
- 3.5 Die Vorgaben des Entscheids vom 23. Oktober 2020 betreffend die Übernahme von Covid-19-Patientinnen und -patienten für die weiteren Leistungserbringer und die auf der Thurgauer Pflegeheimliste erfassten Pflegeheime gelten unverändert.

#### **4. Entzug der aufschiebenden Wirkung**

- 4.1 Gemäss § 48 Abs. 1 i. V. m. § 62 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) hat die Beschwerde aufschiebende Wirkung, sofern nicht die Vorinstanz aus besonderen Gründen die Vollstreckbarkeit anordnet. Die aufschiebende Wirkung kann aus besonderen Gründen entzogen werden. Dabei muss es sich um besonders qualifizierte und zwingende Gründe handeln. Es ist erforderlich, dass ein schwerer Nachteil droht, wenn die aufschiebende Wirkung nicht entzogen würde. Dieser kann etwa in einer zeitlich unmittelbar bevorstehenden oder inhaltlich schweren Bedrohung bedeutender Polizeigüter (öffentliche Ordnung, Ruhe, Sicherheit, Sittlichkeit oder Gesundheit) bestehen. Wie jedes staatliche Handeln hat sich auch der Entscheid über den Entzug der aufschiebenden Wirkung am Grundsatz der Verhältnismässigkeit (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft [BV, SR 101]) zu orientieren.
- 4.2 Vorliegend verpflichtet der Kanton Thurgau die Leistungserbringer im Gesundheitswesen verschiedene Massnahmen zur Bewältigung der Coronapandemie in einer verschärften Lage nicht nur vorzuhalten, sondern zu erbringen. Diese sind zwingend erforderlich, um die Thurgauer Bevölkerung vor dem Covid-19-Virus und seinen Folgen auf die öffentliche Gesundheit zu schützen, insbesondere die infizierten Personen. Um der Überlastung und dem Zusammenbruch des Thurgauer Gesundheitswesens sowie den daraus resultierenden gravierenden negativen Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit vorzubeugen, ist es notwendig, einem allfällig gegen diesen Entscheid erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung zu entziehen. Nur so ist gewährleistet, dass es – bedingt durch die ansonsten gegebene Suspensivwirkung einer etwaigen Beschwerde – nicht zu einer

4/4

Gefährdung der öffentlichen Gesundheit im Kanton Thurgau kommt. Einer allfälligen Beschwerde gegen diesen Entscheid ist damit die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

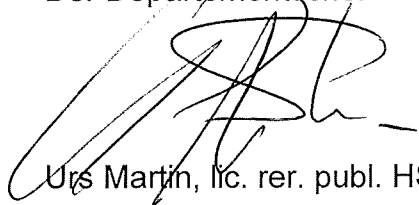
**5. Kosten**

In Anwendung von § 78 Abs. 2 VRG ist auf die Erhebung von Gebühren zu verzichten.

**6. Mitteilung an:**

- Spital- und Klinikdirektorinnen und -direktoren der innerkantonalen Listenspitäler (A-Post+), vorab per Mail (durch Amt für Gesundheit)
- Auf der Thurgauer Pflegeheimliste aufgeführte Pflegeheime im Kanton Thurgau (A-Post+), vorab per Mail (durch Amt für Gesundheit)
- Curaviva Thurgau, Salmsacherstrasse 1, 8590 Romanshorn
- Verband Ostschweizer Privatkliniken, Sekretariat, Kliniken Valens, Taminaplatz 1, 7317 Valens
- Kantonaler Führungsstab
- Fachstab Pandemie
- Amt für Gesundheit

Departement für Finanzen und Soziales  
Der Departementschef

  
Urs Martin, lic. rer. publ. HSG



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann **innert 20 Tagen** beim **Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau**, Frauenfelderstrasse 16, Postfach, 8570 Weinfelden, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel anführen. Die Beschwerdeschrift ist unter Beilage oder genauer Bezeichnung des angefochtenen Entscheides unterzeichnet und im Doppel einzureichen.

Expediert: - 9. NOV. 2020